

# Unentgeltliche Nutzungsleihe eines Tiertransportmittels

Mit vorliegendem privaten Vertrag zwischen:

Herrn **TASCHLER JOSEF**, geboren in PRAGS am 09.12.1962, wohnhaft in 39030 PRAGS – AUSSERPRAGS 34, in seiner Eigenschaft als Präsident der Eigenverwaltung B.N.R. AUSSERPRAGS

nachstehend als „**Verleiher**“ genannt und

Name/Nachname \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_, wohnhaft in 39030 PRAGS - \_\_\_\_\_,

nachstehend als „**Entleiher**“ genannt wird hiermit wie folgt vereinbart und festgelegt:

1. Der Verleiher überlässt dem Entleiher unentgeltlich das Tiertransportmittel des Typs Schwarz mit dem Kennzeichen **AK101P** zur Nutzung für den privaten Gebrauch
2. Die Leihgabe gilt für den heutigen Tag: \_\_\_\_\_
3. Der Verleiher erklärt, dass das Transportmittel beim tierärztlichen Dienst registriert wurde und mit dem notwendigen Versicherungsschutz ausgestattet ist;
4. Der Entleiher erklärt, das Transportmittel auf die einwandfreie Funktionsfähigkeit überprüft und in einem einwandfreien Zustand befunden zu haben; er erklärt sich bereit, das Transportmittel sauber und schadlos abzugeben; kleine, selbstverursachte Mängel müssen eigenständig behoben werden;
5. Der Entleiher erklärt, die Voraussetzungen für das Bedienen der Zugmaschine zu haben und dass die Zugmaschinen mit dem notwendigen Versicherungsschutz ausgestattet ist.
6. Jedwede Mängel oder Defekte müssen umgehend dem Verleiher gemeldet werden, damit die notwendige Instandhaltung durchgeführt werden können, um einen sicheren Einsatz zu gewährleisten.
7. Im Schadensfall ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher die eventuelle von der Versicherungsgesellschaft anfallende Selbstbeteiligung zu ersetzen;
8. Der Entleiher verpflichtet sich, das geliehene Transportmittel mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren, insbesondere: im Falle eines Diebstahls muss der Entleiher bei der zuständigen Behörde eine Anzeige erstatten; im Falle eines Unfalls muss der Entleiher, die für die Einleitung des Versicherungsverfahrens erforderlichen Unterlagen zusammenstellen, einschließlich des Modells einer „constatazione amichevole“;
9. Die Verantwortung für etwaige verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung verbleibt beim Fahrer, der sich verpflichtet, den Verleiher zu entschädigen und hinsichtlich jeder Art von Schadenersatzforderung schadlos zu halten.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, die Nutzung nicht an Dritte abzugeben. Bei Verstoß ist diese Vereinbarung automatisch aufgelöst.

Datum, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Taschler Josef)

\_\_\_\_\_  
( )